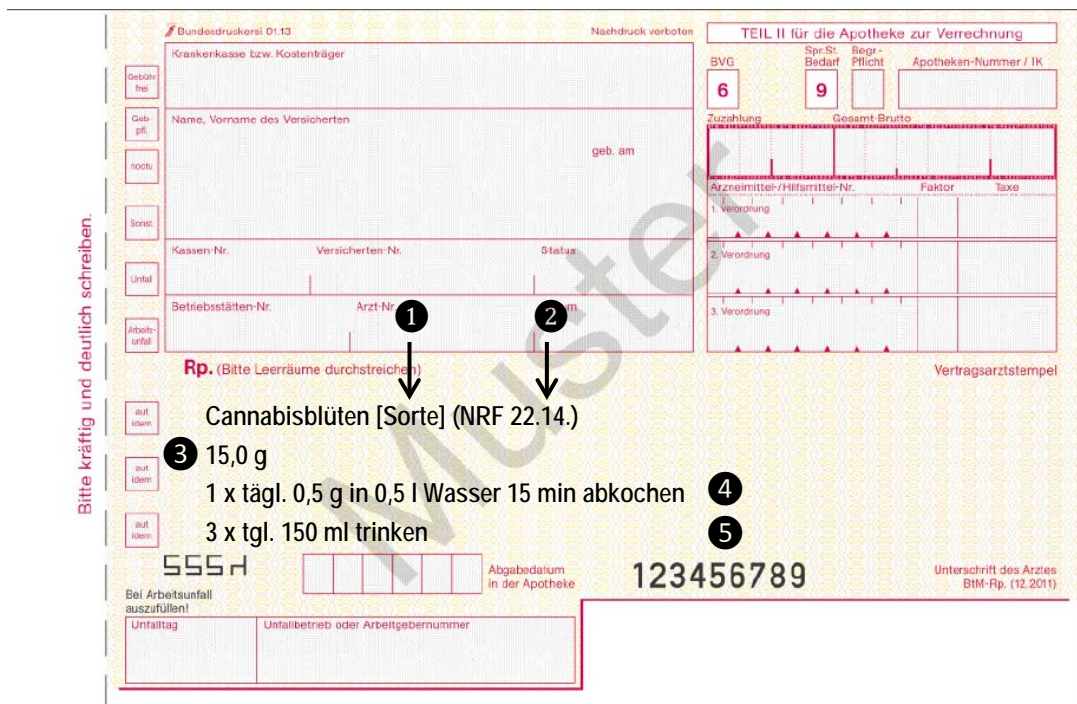


Ausfüllhinweise bei Cannabisverordnungen

1. Verordnung von Cannabisblüten zur Teezubereitung (Beispiel)



Bitte kräftig und deutlich schreiben.

Bundeszusatzkarte 01-13 Nachdruck verboten

TEIL II für die Apotheke zur Verrechnung

BVG Spr.St. Begr. Pflicht Apotheken-Nummer / IK
6 9

Zuzahlung Gesamt-Brutto

Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr. Faktor Taxe

1. Verordnung

2. Verordnung

3. Verordnung

Vertragsarztstempel

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

Cannabisblüten [Sorte] (NRF 22.14.)

15,0 g

1 x tägl. 0,5 g in 0,5 l Wasser 15 min abkochen

3 x tgl. 150 ml trinken

SSS H Abgabedatum in der Apotheke 123456789 Unterschrift des Arztes BtM-Rp. (12.2011)

Bei Arbeitsunfall auszufüllen! Unfalltag Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer

- 1 Die Angabe „Cannabisblüten“ ist aufgrund des unterschiedlichen Wirkstoffgehalts der einzelnen Varietäten nicht ausreichend. Es muss daher immer die Sorte mit angegeben werden.
- 2 Bei der NRF-Vorschrift 22.14 „Cannabisblüten zur Teezubereitung“ werden die Cannabisblüten in der Apotheke zerkleinert, gesiebt und abgefüllt.
Wird nicht auf die NRF-Vorschrift verwiesen, erfolgt in der Apotheke keine Zerkleinerung oder Siebung. Dies sollte in der Gebrauchsanweisung dann berücksichtigt werden.
- 3 Verordnungshöchstmenge für Cannabisblüten für einen Patienten durch den Arzt: 100.000 mg (100 g) innerhalb von 30 Tagen
- 4 Der Patient erhält neben den in einem Weithalsglas abgefüllten zerkleinerten Cannabisblüten einen 1,7-ml-Dosierlöffel. Zwei locker voll gefüllte Dosierlöffel entsprechen etwa 0,5 g Droge.
- 5 Falls dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, ist ein entsprechender Hinweis zu geben (z. B. gemäß schriftlicher Gebrauchsanweisung).

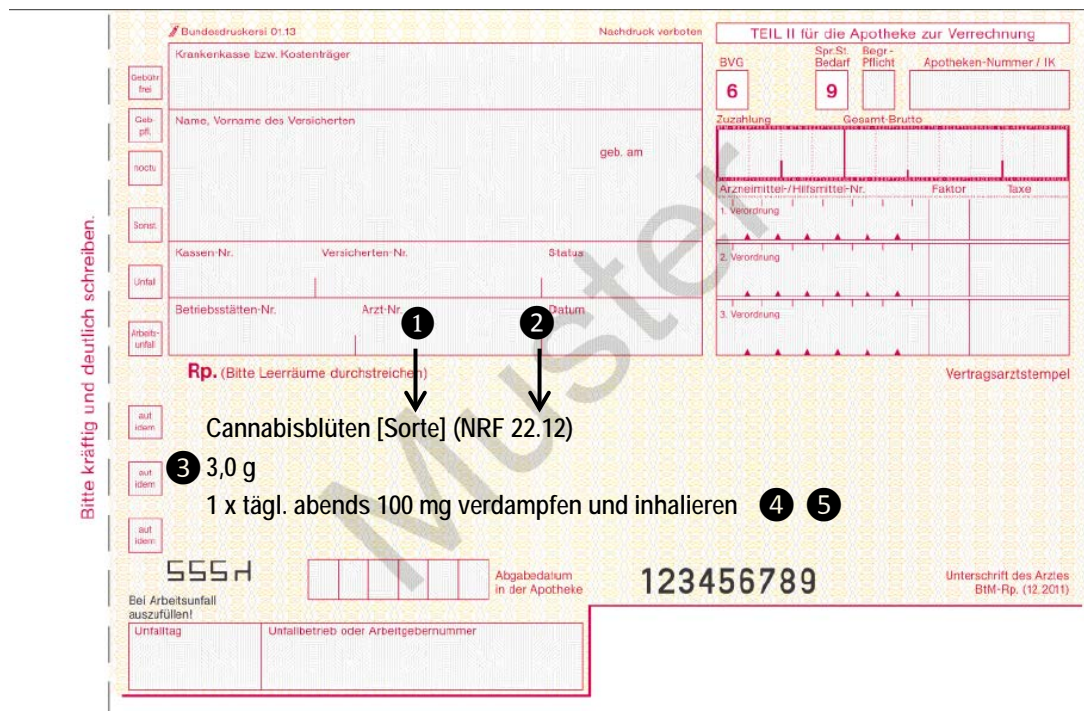
Sollen die Cannabisblüten in **Einzeldosen** (einzelne Pulvertütchen) von der Apotheke abgegeben werden, lautet die Verordnung beispielsweise wie folgt:

Cannabisblüten [Sorte] (NRF 22.15)
30 x 0,25 g
1 x tägl. eine Einzeldosis in 0,25 l Wasser 15 min abkochen, Tee nach dem Abseihen trinken

Die Hinweise 1 bis 5 gelten entsprechend.

Ausfüllhinweise bei Cannabisverordnungen

2. Verordnung von Cannabisblüten zur Inhalation nach Verdampfung (Beispiel)



- 1 Die Angabe „Cannabisblüten“ ist aufgrund des unterschiedlichen Wirkstoffgehalts der einzelnen Varietäten nicht ausreichend. Es muss daher immer die Sorte mit angegeben werden.
- 2 Bei der NRF-Vorschrift 22.12 „Cannabisblüten zur Inhalation“ werden die Cannabisblüten in der Apotheke zerkleinert, gesiebt und abgefüllt.
Wird nicht auf die NRF-Vorschrift verwiesen, erfolgt in der Apotheke keine Zerkleinerung oder Siebung. Dies sollte in der Gebrauchsanweisung dann berücksichtigt werden.
- 3 Verordnungshöchstmenge für Cannabisblüten für einen Patienten durch den Arzt: 100.000 mg (100 g) innerhalb von 30 Tagen
- 4 Der Patient erhält neben den in einem Weithalsglas abgefüllten zerkleinerten Cannabisblüten einen 1-ml-Dosierlöffel. Dessen lockere, nicht ganz volle Füllung entspricht etwa 100 mg (0,1 g) Droge.
- 5 Falls dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, ist ein entsprechender Hinweis zu geben (z. B. gemäß schriftlicher Gebrauchsanweisung).

Sollen die Cannabisblüten in **Einzeldosen** (einzelne Pulvertütchen) von der Apotheke abgegeben werden, lautet die Verordnung beispielsweise wie folgt:

Cannabisblüten [Sorte] (NRF 22.15)
60 Einzeldosen zu 20 mg
2 x tägl. 20 mg verdampfen und inhalieren

Die Hinweise 1 bis 5 gelten entsprechend.

Ausfüllhinweise bei Cannabisverordnungen

3. Verordnung von Cannabisextrakt (Beispiel)

Bitte kräftig und deutlich schreiben.

Bundesdruckerei 01-13 Nachdruck verboten

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Kassen-Nr. Versicherten-Nr. Status

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

1 **2**

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

Ölige Cannabisölharz-Lösung 25 mg/ml Dronabinol (NRF 22.11)
12 ml
2 x tägl. 0,2 ml zu den Mahlzeiten **3** **4**

5554 Abgabedatum in der Apotheke 123456789

Unterschrift des Arztes
BfM-Rp. (12.2011)

TEIL II für die Apotheke zur Verrechnung

BVG Spr. St. Begr. Apotheke-Nr. / IK
Bedarf Pflicht

Zuzahlung Gesamt-Brutto

Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr. Faktor Taxe

1. Verordnung

2. Verordnung

3. Verordnung

Vertragsarztstempel

Bei Arbeitsunfall auszufüllen!
Unfalltag Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer

- 1** Verordnungshöchstmenge für Cannabisextrakt für einen Patienten durch den Arzt bezogen auf den Gehalt an THC (Dronabinol): 1000 mg (1,0g) innerhalb von 30 Tagen
- 2** Es handelt sich bei der öligen Cannabisölharz-Lösung 25 mg/ml Dronabinol um einen Extrakt, der auf der Basis von „eingestelltes, raffiniertes Cannabisölharz DAC“ mit mittelkettigen Triglyceriden in der Apotheke hergestellt wird.
Die Lösung ist peroral einzunehmen und darf nicht verdampft und inhaliert werden, da sich beim Erhitzen gesundheitsschädliche Pyrolyseprodukte aus dem öligen Träger bilden.
- 3** Der Patient erhält für die Dosierung eine 1-ml-Kolbenpipette (Graduierung 0,05 ml) oder eine Dosierpumpe mit 0,033 ml/Hub.
- 4** Falls dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, ist ein entsprechender Hinweis zu geben (z. B. gemäß schriftlicher Gebrauchsanweisung).

Ausfüllhinweise bei Cannabisverordnungen

4. Verordnung von Zubereitungen von Dronabinol (Beispiele)

4.1 Ethanolische Dronabinol-Lösung zur Inhalation

Bitte kräftig und deutlich schreiben.

Bundesdruckerei 01/13 Nachdruck verboten

TEIL II für die Apotheke zur Verrechnung

Krankenkasse bzw. Kostenträger

BVG Spr-St-Bedarf 6 Begr-Pflicht 9 Apotheken-Nummer / IK

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Zuzahlung Gesamt-Brutto

Kassen-Nr. Versicherten-Nr. Status

Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr. Faktor Taxe

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

1. Verordnung

2. Verordnung

3. Verordnung

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

Ethanolische Dronabinol-Lösung 10mg/ml zur Inhalation (NRF 22.16)

22,5 ml

3 x tägl. 0,25ml verdampfen und inhalieren 3 4

555H Abgabedatum in der Apotheke 123456789

Vertragsarztstempel

Unterschrift des Arztes BfM-Rp. (12.2011)

Bei Arbeitsunfall auszufüllen! Unfalltag Unfallbetrieb oder Arbeitgebnummer

- 1 Verordnungshöchstmengende für Dronabinol (THC) für einen Patienten durch den Arzt: 500 mg (0,5 g) innerhalb von 30 Tagen
- 2 Dronabinol kann von Apotheken als Rezeptursubstanz bezogen werden und wird in Ethanol 96 % gelöst. Die Angabe des Gehaltes an Dronabinol pro ml ist unbedingt erforderlich. In Abhängigkeit des elektrischen Verdampfergeräts und dem Fassungsvermögen des Tropfkissens kann alternativ auch eine Konzentration von 25 mg/ml oder 50 mg/ml verordnet werden.
- 3 Der Patient erhält für die Dosierung eine 1-ml-Kolbenpipette (Graduierung 0,05 ml). Die Lösung wird mit einem elektrischen Verdampfergerät verdampft und inhaliert.
- 4 Falls dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, ist ein entsprechender Hinweis zu geben (z. B. gemäß schriftlicher Gebrauchsanweisung).

Ausfüllhinweise bei Cannabisverordnungen

4.2 Dronabinol-Kapseln

Bitte kräftig und deutlich schreiben.

Bundesdruckerei 01-13 Nachdruck verboten

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Kassen-Nr. Versicherten-Nr. Status

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

1 Dronabinol-Kapseln 5,0mg (NRF 22.7.) **2** 60 Stk.

2 x tägl. 1 Kapsel zu den Mahlzeiten **3**

5554 Abgabedatum in der Apotheke 123456789

Unterschrift des Arztes BtM-Rp. (12.2011)

TEIL II für die Apotheke zur Verrechnung

BVG Spr St Begr Bedarf Pflicht Apotheken-Nummer / IK

6 9

Zuzahlung Gesamt-Brutto

Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr. Faktor Taxe

1. Verordnung

2. Verordnung

3. Verordnung

Vertragsarztstempel

Bei Arbeitsunfall auszufüllen!

Unfalltag Unfallbetrieb oder Arbeitgeberrnummer

- 1** Verordnungshöchstmengende für Dronabinol (THC) für einen Patienten durch den Arzt: 500 mg (0,5 g) innerhalb von 30 Tagen
- 2** Dronabinol kann von Apotheken als Rezeptursubstanz bezogen werden. Die NRF-Vorschrift 22.7. sieht Dosierungen mit 2,5 mg, 5 mg oder 10 mg pro Kapsel vor. Auf dem BtM-Rezept ist daher immer die Masse Dronabinol pro Kapsel anzugeben.
- 3** Falls dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, ist ein entsprechender Hinweis zu geben (z. B. gemäß schriftlicher Gebrauchsanweisung).

Ausfüllhinweise bei Cannabisverordnungen

4.3 Ölige Dronabinol-Tropfen

Bitte kräftig und deutlich schreiben.

Bundesdruckerei 01-13 Nachdruck verboten

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Kassen-Nr. Versicherten-Nr. Status

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

Ölige Dronabinol-Tropfen 25mg/ml (NRF 22.8.)

12 ml

2x tägl. 0,2 ml zu den Mahlzeiten

5554 Abgabedatum in der Apotheke 123456789

Unterschrift des Arztes BTM-Rp. (12.2011)

TEIL II für die Apotheke zur Verrechnung

BVG Spr St Begr Apotheke-Nr. / IK
6 9

Zuzahlung Gesamt-Brutto

Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr. Faktor Taxe

1. Verordnung

2. Verordnung

3. Verordnung

Vertragsarztstempel

- 1 Verordnungshöchstmenge für Dronabinol (THC) für einen Patienten durch den Arzt: 500 mg (0,5 g) innerhalb von 30 Tagen
- 2 Dronabinol kann von Apotheken als Rezeptursubstanz bezogen werden und wird in mittelkettigen Triglyceriden gelöst.
- 3 Der Patient erhält für die Dosierung eine 1-ml-Kolbenpipette (Graduierung 0,05 ml). Oder eine Dosierpumpe mit 0,033 ml. Die Lösung wird peroral eingenommen.
- 4 Falls dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, ist ein entsprechender Hinweis zu geben (z. B. gemäß schriftlicher Gebrauchsanweisung).

Die Bundesapothekerkammer weist bezüglich der schriftlichen Gebrauchsanweisung darauf hin, dass diese den Apotheken schriftlich vorliegen muss, da sie gemäß Apothekenbetriebsordnung die Angaben auf der Primärverpackung vermerken muss. **Anderenfalls sei die Verordnung nicht plausibel, und das Rezepturarzneimittel dürfe bis zur Klärung nicht hergestellt werden!**

Hinweis:

Die genannten Beispiele orientieren sich an der Broschüre „Verordnung von Arzneimitteln mit Cannabisblüten, -extrakt und Cannabinoiden“ der Bundesapothekerkammer (BAK). Die Verwendung beruht auf freundlicher Genehmigung der BAK.